

Workshop der Stiftung Umweltenergierecht
mit WEB Andresen

**Windenergieanlagen im EEG 2017:
Überblick zu den Neuerungen und Diskussion
von Auslegungs- und Anwendungsfragen
für die künftige Praxis**

Thorsten Müller und Dr. Markus Kahles
Struckum, 30. November 2016

www.stiftung-umweltenergierecht.de

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor fünf Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 16 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.

ZIELE UND AGENDA DES WORKSHOPS

Ziele des Workshops

- Wir verfolgen zwei zentrale Ziele:
 - Wissen aus dem Entstehungsprozess des EEG 2017 und zum neuen Recht teilen.
 - Offenen Fragen zum neuen Rechtsrahmen mit Praktikern diskutieren und durch diesen intensiven Austausch neue Gesichtspunkte für unsere weitere Arbeit in Erfahrung bringen.
- Welche Ziele verbinden Sie mit dem heutigen Workshop?

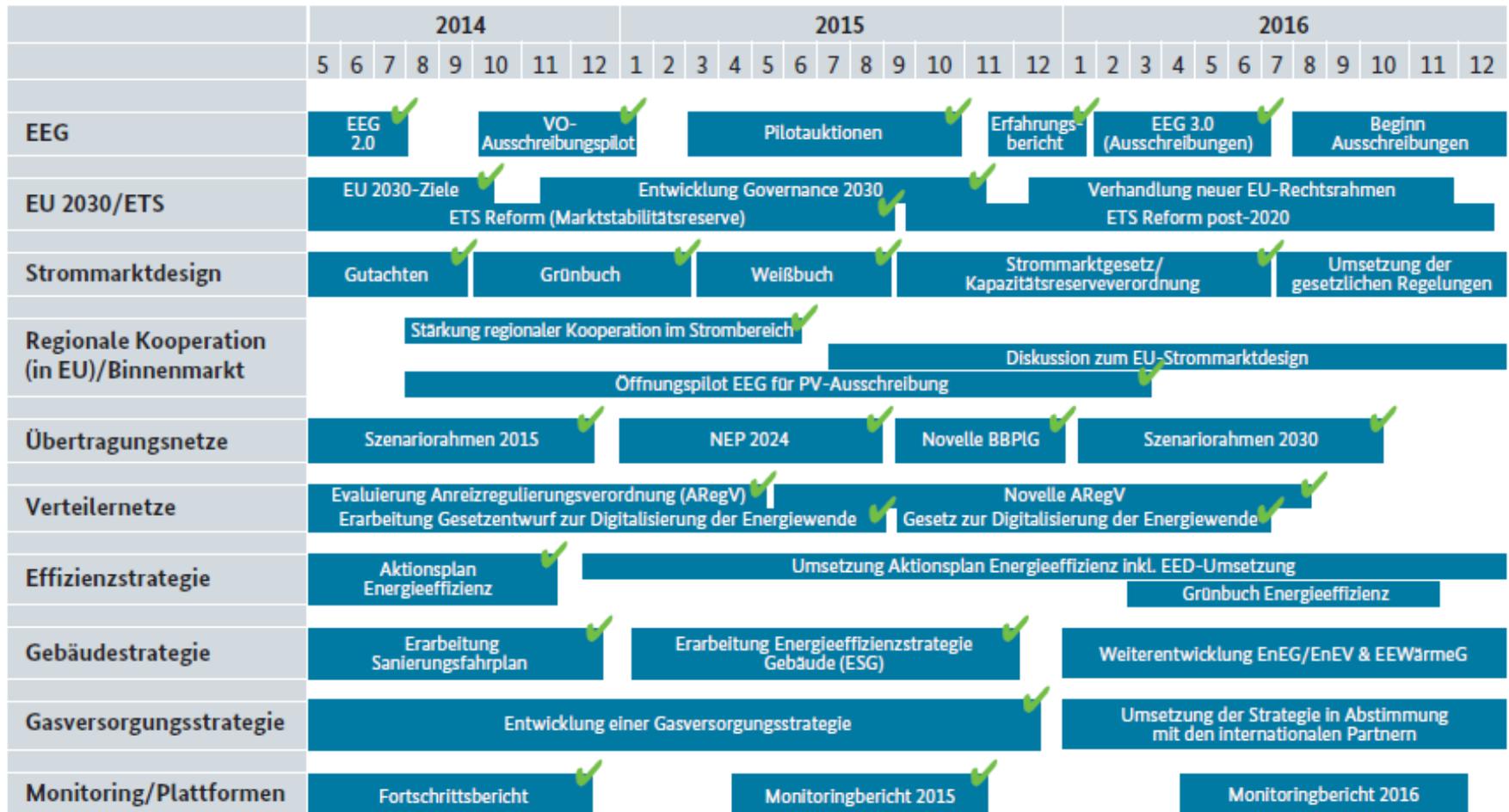
Agenda des Workshops

- Begrüßung und Einleitung
- Das EEG 2017 als Baustein des neuen Energierechts – ein Überblick zu den verschiedenen Energierechtsänderungen 2016
- Ausschreibungen zur Förderung von Windenergieanlagen – Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen des Ausschreibungsverfahrens
- Die Förderung von Windenergieanlagen im Betrieb
- Übergangsbestimmungen für bestehende Windenergieanlagen und für die bis Ende 2016 genehmigten Windenergieanlagen
- Ausblick: Welche Änderungen kommen in nächster Zeit?
- Fazit und Verabschiedung

Das EEG 2017 als Baustein des neuen Energierechts

ÜBERBLICK ZU DEN VERSCHIEDENEN ENERGIERECHTSÄNDERUNGEN 2016

Überblick Gesetzgebung 18. Legislaturperiode



Grafik: BMWi, 3. Fortschreibung Juli 2016

Gesetzespaket Sommer 2016: EEG, Strommarkt, Messwesen

Die Energiewende - ein gutes Stück Arbeit

**Drei Gesetze.
Ein Ziel:
Ordnung bei der
Energiewende.**



Bild: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiewende/gesamtstrategie.html>

StrommarktG: Überblick

Markt: Entscheidung gegen Kapazitätsmechanismen und für freie Preisbildung

Verantwortung: Regelenergieprodukte der ÜNB sind den Nutzern als eigenständige Systemdienstleistung in Rechnung zu stellen

Versorgungssicherheit: Absicherung über Netzreserve, Kapazitätsreserve und „Sicherheitsbereitschaft“ durch Stilllegung von Braunkohlekraftwerken sowie Netzstabilitätsanlagen

Transparenz: Einführung Marktstammdatenregister

Relevanz StrommarktG für erneuerbare Energien

- **Spitzenkappung** um 3% für Wind an Land und Solaranlagen durch Netzbetreiber bei Berechnungen ihrer Netzplanung zur Verringerung des Netzausbaus, § 19 II EnWG
- **Keine Kumulierung von Förderung und Stromsteuerbegünstigung** (im StrommarktG noch § 19 Ia*, jetzt § 19 II Nr. 2) mit Wirkung schon für 2016 (§ 104 V)
- **Individuelles Netzentgelt für Verluste bei Zwischenspeicherung** (§ 19 IV StromNEV): Für nicht rückgespeisten Strom fällt nur Jahresleistungspreis an
- Ablösung Anlagenregister des EEG durch **Marktstammdatenregister**, sobald BNetzA Funktionalitäten aufgebaut hat

**Normen ohne Bezeichnung sind solche des EEG 2017*

Spitzenkappung und Einspeisevorrang

- Dokumentation des Netzbetreibers zu erfolgter Spitzenkappung bei Netzausbauplanung ist auf Verlangen auch **Einspeisewilligen** und **Anlagenbetreibern** unverzüglich vorzulegen, § 19 II 3 EnWG
 - Verhältnis zum EEG:
 - § 11 Einspeisevorrang,
 - § 13 Schadensersatz bei Verletzung der Pflicht zum Netzausbau,
 - § 14 Einspeisemanagement und
 - § 15 Härtefallregelung
- „bleiben unberührt“**, § 19 II 4 EnWG
- Will Netzbetreiber **Kostenerstattung** für EinsMan-Entschädigung bei Reduzierung von mehr als 3% der jährlichen Stromerzeugung, muss er BNetzA Ursachen mitteilen und Dokumentation vorlegen, § 19 II 5 EnWG

Keine Kumulierung von EEG und Steuerbegünstigung – Hintergrund

„Die Fördersätze des EEG sind so kalkuliert, dass sie bereits allein die Stromgestehungskosten einer typischen Anlage voll decken (**Vollkostenförderung**). Wenn dieser Strom auch noch

2.3.1. Cumulation

(142) The German authorities have committed that the aid under the EEG-Act 2014 cannot be cumulated with other types of aid, including investment aid under investment aid schemes of the Länder). An administrative notice will be sent around to reiterate this principle vis-à-vis the different authorities concerned.

Quelle: EU-Kommission zum EEG 2014

Strom aus erneuerbaren Energien gleichzeitig durch das EEG und durch eine Befreiung von der Stromsteuer gefördert wird. Das ist nötig, um die Genehmigung der EU-Kommission für das EEG 2014 einzuhalten.“ (BReg am 20.1.2016 ggb. BR)

Keine Kumulierung von EEG und Steuerbegünstigung

– Gesetzestext

- § 19 II Nr. 2 EEG 2017: „soweit ... keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 des Stromsteuergesetzes (...) in Anspruch genommen wird.“
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG: „Von der Steuer ist befreit:
 1. Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird; [...]
 3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und
 - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
 - b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;“

Aktuelle Änderung zum Kumulierungsverbot mit Steuerbegünstigung

- § 19 Abs. 2 EEG 2017 wird aktuell neu gefasst und dabei das **Verbot der Kombination aus Steuerbegünstigung und EEG-Zahlungen gestrichen.**
- Wirtschaftlich bleibt es beim Kumulierungsverbot, da ein neuer § 53c EEG 2017 **zukünftig eine Verrechnung** herbeiführen soll:
*„Der anzulegende Wert verringert sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und für den die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.“
(Hervorhebungen nicht im Original)*
- Beachte Meldefristen nach § 71 Nr. 2 EEG 2017!

Keine Kumulierung von EEG und Steuerbegünstigung

– Rückwirkung

- § 19 II [...] ist **rückwirkend zum 01.01.2016** anzuwenden, § 104 V
- Anlagenbetreiber müssen dem **Netzbetreiber mitteilen**, ob und inwieweit für den in der Anlage erzeugten Strom eine **Steuerbegünstigung** nach § 9 I Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen wird und ihn **über entsprechende Änderungen informieren**, § 71 Nr. 2a
- Übliche Meldefrist zum 28.2. bezieht sich nicht direkt auf Nr. 2a, Wortlaut umfasst aber **Sanktionen**:
 - **Keine Fälligkeit des Zahlungsanspruchs** samt Monatsabschlag nach § 26 II, wenn keine „Übermittlung von Daten nach § 71“ und
 - **Reduzierung des anzulegenden Wertes auf Null** nach § 52 I Nr. 1, wenn „die Meldung nach § 71 noch nicht erfolgt ist“

Geplante Änderungen zur Meldung

- § 71 Nr. 2 soll neugefasst werden:
„mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom
a) die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit gewesen ist, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren,“
- Damit klar, dass Meldung erst im Folgejahr erfolgen muss.
- Weiterhin unklar, bis wann Meldung erfolgt sein muss, so dass unklar ist, wann Reduzierung auf Null nach § 52 I Nr. 1 erfolgen kann.
- Neu: Ordnungswidrigkeit am Jahresende des Folgejahres, § 86 Nr. 1a – Steht damit fest, dass der Anlagenbetreiber immer das ganze Jahr Zeit hat?

DigitalisierungsG: Überblick

Neues **Messstellenbetriebsgesetz** (MsbG) bündelt alle einschlägigen Vorschriften (bisher verstreut u.a. in EnWG, EEG, StromNEV und nun aufgehobener MessZV)

Stufenweise Einführung intelligenter Messsysteme (digitaler Stromzähler + Kommunikationseinheit) zur besseren Verknüpfung von Erzeugung, Verbrauch und Netz

Technische Mindestanforderungen für **Datenschutz und Datensicherheit** bzgl. Gateway

Grundzuständiger Messstellenbetreiber (= Netzbetreiber), aber Option einen anderen (zertifizierten) zu wählen

Sternförmige Datenübertragung je nach gesetzlicher oder eingeräumter Berechtigung an jeweiligen Marktteilnehmer

DigitalisierungsG: Sonstige Relevanz für erneuerbare Energien

- **Anlagenbetreiber** kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen **Messstellenbetrieb**
 - selbst übernehmen, § 10a S. 2, oder
 - Dritten beauftragen, § 5 I
- **Messung von Strom aus EE-Anlagen** mit
 - über 100 kW durch ZGM oder soweit erforderlich viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung, § 55 III
 - höchstens 100 kW, durch ZGM, wenn intelligentes Messsystem vorhanden, sonst Erfassung der Einspeisemenge nach Anforderungen des Netzbetreibers, § 55 IV.

EEG 2017: Grundsätze des Gesetzes

Integration erneuerbarer Energien in Elektrizitätsversorgungssystem, § 2 I

Marktintegration durch Direktvermarktung, § 2 II

Umstellung auf Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe bei gleichzeitiger Wahrung der Akteursvielfalt, § 2 III

Kostenbegrenzung und angemessene Kostenverteilung unter Einbeziehung des Verursacherprinzips sowie gesamtwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Aspekte, § 2 IV

Ausbaupfad nach § 4 EEG 2017

- Jährlicher Brutto-Zubau von **Windenergieanlagen an Land** mit einer installierten Leistung von
 - a) 2.800 MW in 2017 bis 2019 und
 - b) 2.900 MW ab 2020,
- Steigerung der installierten Leistung von **Windenergieanlagen auf See** auf
 - a) 6.500 MW in 2020 und
 - b) 15.000 MW in 2030,
- Jährlichen Brutto-Zubau von **Solaranlagen** mit einer installierten Leistung von 2.500 MW und
- Jährlichen Brutto-Zubau von **Biomasseanlagen** mit einer installierten Leistung von
 - a) 150 MW in 2017 bis 2019 und
 - b) 200 MW in 2020 bis 2022.

Unzureichende Mengenvorgaben

Tabelle 3: Ausziele- und Zubauraten für Windenergie und Photovoltaik in verschiedenen Szenarien.

	Windenergie onshore	Windenergie offshore	Photovoltaik
Szenario A Zielniveau (Nachfrage 500 TWh/a)	80 GW	32,5 GW	60 GW
idealer Zubau bei Lebensdauer			
- 20 Jahre	4,0 GW/a	1,6 GW/a	3,0 GW/a
- 30 Jahre	2,7 GW/a	1,1 GW/a	2,0 GW/a
Szenario B Zielniveau (Nachfrage 800 TWh/a)	138 GW	54 GW	150 GW
idealer Zubau bei Lebensdauer			
- 20 Jahre	6,9 GW/a	2,7 GW/a	7,5 GW/a
- 30 Jahre	4,6 GW/a	1,8 GW/a	5,0 GW/a
Zubauziele der Bundesregierung (Lt. Kabinettsbeschluss vom Januar 2014)			
Zubau	2,5 GW/a	1,5 GW/a	2,5 GW/a
erreichbares Niveau bei Lebensdauer			
- 20 Jahre	50 GW	30 GW	50 GW
- 30 Jahre	75 GW	45 GW	75 GW
aktueller Zubau			
- 2012	2,2 GW	0,2 GW	7,6 GW
- 2013	ca. 3 GW	0,6 GW	ca. 3,5 GW
- maximaler Zubau bisher	3,2 GW (2002)	1 GW (2014) *	7,6 GW (2012)

Weitere Änderungen im Zuge der EEG-Novelle

- Ausgliederung des Regimes für Wind Offshore in **eigenständiges Wind-auf-See-Gesetz** mit zentralem Modell staatlich vorgeplanter Parks nach dänischem Vorbild
- Kontrahierungsoption der ÜNB mit Bestands-KWK-Anlagen zur **Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung** und **Lieferung von elektrischer Energie** zum Zweck der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung in **Netzausbaubereich**, § 13 VIa EnWG
- Zahlreiche **Folgeänderungen** und **redaktionelle Anpassungen** in verwandten Fachgesetzen und Verordnungen („Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen ... und zu **weiteren Änderungen** des Rechts der erneuerbaren Energien“)

Eine Orientierungshilfe für Sie:

Die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Synopse zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (Gegenüberstellung Regierungsentwurf zum EEG 2017 und EEG 2014)

EEG 2017 (Stand: Beschluss des Bundestages vom 08. Juli 2016, erstellt auf Basis der Ausschussdrucksache 18(9)914 vom 06. Juli 2016 und der Vorabfassung der Bundestags-Drucksache 18/9096 vom 06. Juli 2016)	Anmerkung	EEG 2014 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)
<p><u>Benutzungshinweis: Ergänzungen gegenüber dem EEG 2014 sind durch Unterstreichungen in der linken Spalte zum EEG 2017, Streichung im Wortlaut des EEG 2014 in der rechten Spalte zum EEG 2014 kenntlich gemacht.</u> <u>Neue, im parlamentarischen Verfahren eingefügte Bestandteile sind doppelt unterstrichen</u></p>		<p>und Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108)</p>
<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p>		<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes (unverändert)</p>		<p>§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
<p>(2) <u>Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025, 2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und 3. <u>mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.</u> <p>Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.</p>	<p>Hauptsächlich Umstellung, neu ist lediglich, dass der Ausbau „netzverträglich“ erfolgen soll (Satz 2). Die Mengenziele bleiben unverändert.</p>	<p>(2) <u>Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil betragen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und

EUROPARECHTLICHE HINTERGRÜNDE

Europarechtliche Hintergründe: Beihilferecht

Maßgebliche Weichenstellungen im EEG 2014 und EEG 2017 gehen u.a. auf Vorgaben der **Umwelt- und Energiebeihilfleitlinien (UEBLL)** der EU-KOM zurück:

UEBLL	EEG 2014/EEG 2017
Verpflichtende Direktvermarktung plus Marktprämie (Rn. 124 lit. a)	Marktprämie (§§ 19 I Nr. 1, 20 EEG 2017) Einspeisevergütung grds. nur noch für Anlagen bis zu 100 kW (§§ 19 I Nr. 2, 21 I Nr. 1 EEG 2017)
Wegfall der Förderung bei negativen Preisen (Rn. 124 lit. c)	6h-Regelung nach § 24 EEG 2014/ § 51 EEG 2017
Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen : <ul style="list-style-type: none"> • Pilotphase 2015/2016 (Rn. 126 Abs. 1) • Ab 01.01.2017: Grds. technologieoffene Ausschreibungen für alle EE-Technologien (Rn. 126 Abs. 2) 	Schrittweise Einführung von Ausschreibungen: <ul style="list-style-type: none"> • Pilot-Ausschreibungen nach § 2 V EEG 2014 und FFAV • Technologiespezifische Ausschreibungen für Wind/PV/Biomasse ab 2017 (§ 22 EEG 2017) • Gemeinsame Ausschreibungen für Wind/PV (§ 39i EEG 2017) und Innovationsausschreibungen (§ 39j EEG 2017) durch VO spätestens ab 01.05.2018

Technologiespezifische vs. -neutrale Ausschreibungen

UEBILL, Rn. 126: Die Ausschreibung kann auf bestimmte Technologien beschränkt werden, wenn eine allen Erzeugern offenstehende Ausschreibung zu einem suboptimalen Ergebnis führen würde, das durch die Ausgestaltung des Verfahrens vor allem aus folgenden Gründen nicht verhindert werden könnte:

- längerfristiges Potenzial einer bestimmten neuen, innovativen Technologie oder
- Notwendigkeit einer Diversifizierung oder
- Netzeinschränkungen und Netzstabilität oder
- System(integrations)kosten oder
- Notwendigkeit, durch die Förderung der Biomasse verursachte Wettbewerbsverfälschungen auf den Rohstoffmärkten zu vermeiden.

Europarechtliche Hintergründe: Stand der Beihilfeverfahren zum EEG

- EEG seit EuGH *PreussenElektra* (2001) „beihilfefrei“, allerdings seit EEG 2012 wieder im Fokus der GD Wettbewerb:
 - **EEG 2012** (SA.33995 v. 25.11.2014):
 - Nichtigkeitsklage der BReg von EuG abgewiesen (T-47/15 v. 10.05.2016), BReg hat am 19.07.2016 Rechtsmittel zum EuGH eingelegt.
 - **EEG 2014** (SA.38632 v. 23.07.2014):
 - Keine Rechtsmittel, Entscheidung von BReg (faktisch) akzeptiert, auch wenn lediglich Notifizierung als Nichtbeihilfe erfolgt ist.
 - **EEG 2017:**
 - Noch keine Entscheidung, Vereinbarkeitsentscheidung wird allgemein erwartet. Offensichtlicher KOM-Einfluss im EEG 2017: Kurzfristige Aufnahme von gemeinsamen Ausschreibungen Wind/PV (§ 39i) sowie technologieoffene Innovationsausschreibungen (§ 39j).

Europarechtliche Hintergründe: Öffnung des EEG

- EU-KOM vertritt die Ansicht, dass EEG-Umlage unter Verstoß gegen **Art. 30/110 AEUV** eine **diskriminierende Abgabe** darstelle, da sie unterschiedslos auf die Ware Strom erhoben werde, ihr Ertrag aber nur einheimischen EE-Anlagen zugute komme.
- D hat sich daher zur Öffnung des EEG verpflichtet:
 - Testweise Öffnung des EEG nach § 2 VI EEG 2014 i.V.m. **Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)**:
 - Erste geöffnete Ausschreibungsrunde für PV-FFA noch 2016 geplant: **Kooperationspartner Dänemark**. (Kooperationsvertrag am 20.07.2016 unterzeichnet).
 - Ausweitung auf **alle Technologien** im EEG 2017:
 - **§ 5 II-VI** regeln die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Ausschreibungen in Kooperation mit anderen EU-MS.
 - § 88a enthält VO-Ermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen.

Voraussetzungen der Öffnung des EEG 2017

- Vorbedingung ist **Verordnung** nach § 88a (Vorbild GEEV) sowie Abschluss einer **völkerrechtlichen Vereinbarung** mit Kooperationsstaat . (D hier derzeit in Gesprächen mit LUX.)
- Voraussetzungen
 - Bezuschlagung von Anlagen im Ausland **höchstens im Umfang von 5%** der jährlich zu installierenden Leistung (§ 5 II 2)
 - Form: **Gemeinsame Ausschreibung** (§ 5 II Nr. 1) oder **geöffnete Ausschreibung** (§ 5 II Nr. 2)
 - Völkerrechtliche Vereinbarung muss **kooperativen Mechanismus** der EE-RL 2009/28/EG umsetzen
 - **Gegenseitigkeit**: Durchführung gemeinsamer Ausschreibung (§ 5 III Nr. 2a) oder Kooperationsstaat öffnet ebenfalls seine nationale Ausschreibung (§ 5 III Nr. 2b)
 - **Physikalischer Import** oder **vergleichbarer Effekt** auf dt. Strommarkt

Ausschreibungen zur Förderung von Windenergieanlagen

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN UND ANFORDERUNGEN DES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS

Ausschreibungsrunden und Volumen für WEA an Land

- Ausschreibungsrunden und -volumen für WEA an Land (§ 28 I):
 - 2017: **1** x 800 MW am 1.5. + **2** x 1.000 MW am 1.8. und 1.11.
 - 2018 und 2019: **4** x 700 MW am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.10.
 - Ab 2020: **1** x 1.000 MW am 1.2. + **2** x 950 MW am 1.6. und 1.10
- Verringerung des Ausschreibungsvolumens, u.a.
 - Im Hinblick auf geöffnete oder gemeinsame Auslandsausschreibungen (§ 28 Ia Nr. 1, 2).
 - Im Hinblick auf Pilotwindenergieanlagen an Land (§ 28 Ia Nr. 3).
- Erhöhung des Ausschreibungsvolumens,
 - wenn in der vorausgegangenen Ausschreibungsrunde keine ausreichenden Gebote eingegangen sind (§ 28 Ia 2).
 - Aber: Keine Erhöhung bei Nichtrealisierung wie heute noch als Kann-Vorschrift in § 4 II Nr. 2 FFAV vorgesehen.

Ausschreibungsvolumen WEA an Land: Netzausbaugesamt

- **Regionale Beschränkung** des Ausschreibungsvolumens durch das Netzausbaugesamt.
- Gebiete, in denen Übertragungsnetze stark überlastet sind, Basis ist datenbasierte Prognose für die Zeit in 3-5 Jahren.
- Einführung durch Verordnung bis zum 1.3.2017 (§§ 36c II, 88b):
 - In max. 20 % der Bundesfläche,
 - netzgebiets- oder landkreisscharfe räumlich zusammenhängende Flächen,
 - wenn dort „besonders starke Belastung des Übertragungsnetzes“ eintritt oder verstärkt wird.
- Begrenzung der Ausschreibungsmenge auf jährlich max. 58 % des Zubaus in diesem Gebiet der Jahre 2013-2015, verteilt auf die Ausschreibungsrunden, § 36c IV, V.

Verordnungsentwurf der BNetzA

Bearbeitungsstand: 14.11.2016 8:41 Uhr

Verordnungsentwurf

Bundesnetzagentur

Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaubereichs

(Netzausbaubereichsverordnung – NAGV)

A. Problem und Ziel

Als zentraler Baustein der Energiewende soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von derzeit rund 33 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 65 bis 80 Prozent im Jahr 2035 steigen. Im Jahr 2050 soll der Anteil bei mindestens 80 Prozent liegen. Die erneuerbaren Energien übernehmen langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung. Dies erfordert eine Transformation des gesamten Energieversorgungssystems. Einerseits müssen sich die Strommärkte auf diesen wachsenden Anteil erneuerbarer Energien einstellen, andererseits müssen die erneuerbaren Energien immer stärker in die Strommärkte und in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Zu diesem Zweck sind die erneuerbaren Energien durch die Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) in den vergangenen Jahren schrittweise in die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt worden. Das Fördersystem wurde auf Ausschreibungen umgestellt. Dadurch werden die Zahlungen für den Betrieb von Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wettbewerlich ermittelt.

Zugleich ermöglicht das EEG 2017 eine bessere Abstimmung des Ausbaus erneuerbarer Energien mit dem Ausbau der Übertragungsnetze. Langfristig ist die Energiewende kostengünstiger, wenn die besten Standorte für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland genutzt werden. Dies erfordert jedoch einen entsprechenden Netzausbau. Derzeit hält der Netzausbau mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien jedoch nicht überall Schritt. Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen an Land, werden wegen Engpässen im Übertragungsnetz in steigendem Umfang in Norddeutschland abgeregelt, weil der Strom nicht vor Ort verbraucht und nicht zu den großen Verbrauchszentren im Süden abtransportiert werden kann. Das führt zu volkswirtschaftlichen Mehrkosten, die zu vermeiden sind.

B. Lösung

In den ab dem Frühjahr 2017 stattfindenden Ausschreibungen sollen die Zuschläge für neue Windenergieanlagen an Land in einem sogenannten Netzausbaubereich begrenzt werden. Damit wird nur ein bestimmter Anteil des in § 28 EEG 2017 für Windenergieanlagen an Land vorgesehenen bundesweiten Ausschreibungsvolumens auf das Netzausbaubereich entfallen. Ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen in diesem Gebiet würde zu einer besonders starken Belastung des Übertragungsnetzes führen oder die bestehende besonders starke Belastung weiter verschärfen. Die Begrenzung der Ausschreibungsmengen im Netzausbaubereich ist vorübergehend und dient dazu, Netzengpässe nicht zusätzlich zu erhöhen, bis diese Netzengpässe durch Netzausbau behoben sind. Das Netzausbaubereich und die Begrenzung der Ausschreibungsmenge werden durch eine Rechtsverordnung aufgrund von § 88b in Verbindung mit § 30c EEG 2017 festgelegt. § 88b EEG 2017 weist die Verordnungskompetenz zunächst dem Bundesministerium für

Bearbeitungsstand: 14.11.2016 8:41 Uhr

Das Gebiet muss zu einer der die bestehende beabsichtigt werden, wie stark in Aussicht sein wird, wie das Gebiet voraussichtlich Windenergieanlagen an

den Ausbaubereich in dem Gebiet identifiziert an Land einen erwartende Netzentlastung positiven Effekt der Windenergie an werden.

zulegen.

§ 3 Absatz 2 Satz 3 und § 3 Absatz 2 der Verordnung nach § 13 Abs. 1 und Analysen für

bis zum 30. März 2017 betrachtet einzelne wesentlichen durch andere Quellen ist in die Zukunft kritischen Netzausbaubereichs ist damit einschlägig.

In Kraft tritt, sind die Betreiber an die Festlegung des Netzausbaubereichs zu berücksichtigen wer-

aktivem Redispatch, es, sich bei der Ausschreibung zu orientieren und zu erlauben, die Ausschreibung abgeregelt werden. Das Gebiet ist jedoch nicht zu erhöhen, aber räumlich begrenzt, die auch, im Zusammenhang mit den Netzengpässen ergänzend zu den Ausschreibungen eine Ergebnis-

notwendig sind

Bearbeitungsstand: 14.11.2016 8:41 Uhr

Die Ausschreibungen sollen in dem Gebiet durchgeführt werden, wie stark in Aussicht sein wird, wie das Gebiet voraussichtlich Windenergieanlagen an

den Ausbaubereich in dem Gebiet identifiziert an Land einen erwartende Netzentlastung positiven Effekt der Windenergie an werden.

zulegen.

§ 3 Absatz 2 Satz 3 und § 3 Absatz 2 der Verordnung nach § 13 Abs. 1 und Analysen für

bis zum 30. März 2017 betrachtet einzelne wesentlichen durch andere Quellen ist in die Zukunft kritischen Netzausbaubereichs ist damit einschlägig.

In Kraft tritt, sind die Betreiber an die Festlegung des Netzausbaubereichs zu berücksichtigen wer-

aktivem Redispatch, es, sich bei der Ausschreibung zu orientieren und zu erlauben, die Ausschreibung abgeregelt werden. Das Gebiet ist jedoch nicht zu erhöhen, aber räumlich begrenzt, die auch, im Zusammenhang mit den Netzengpässen ergänzend zu den Ausschreibungen eine Ergebnis-

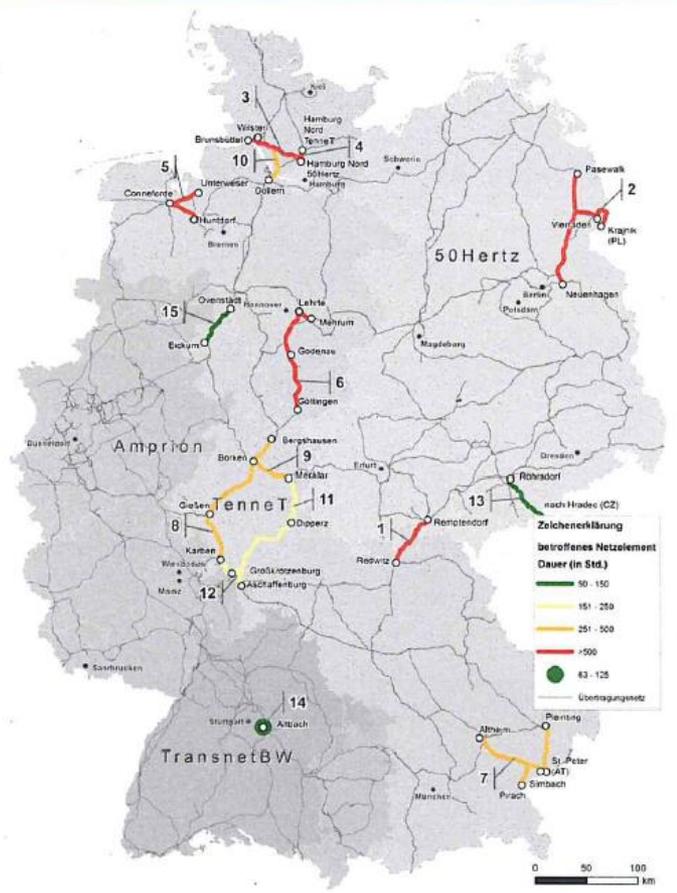
notwendig sind

Räumliche Ausdehnung des Netzausbaubereiches



BNetzA zum Netzausbaubereich in der EEG-Novelle (I)

Netzungspassmaßnahmen 2015



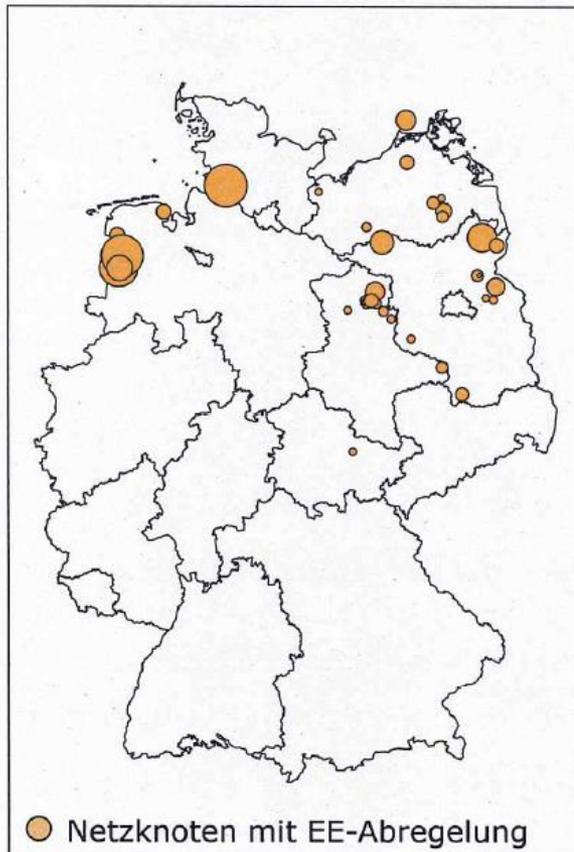
- Die Kosten zur Netzungpassvermeidung betragen in 2015 rund **1 Mrd €**
- Davon 476 Mio € für Abregelung von EE-Anlagen (4,7 TWh entspricht ca. 3% der EE-Menge)
- Kontinuierlicher Anstieg der EE-Abregelung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
GWh	127	421	385	555	1.581	4.698

Die Nummern an den Netzungspässen stellen den Bezug zu den Quartalsberichten „Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen“ der Bundesnetzagentur dar
© Bundesnetzagentur

BNetzA zum Netzausbaubereich in der EEG-Novelle (II)

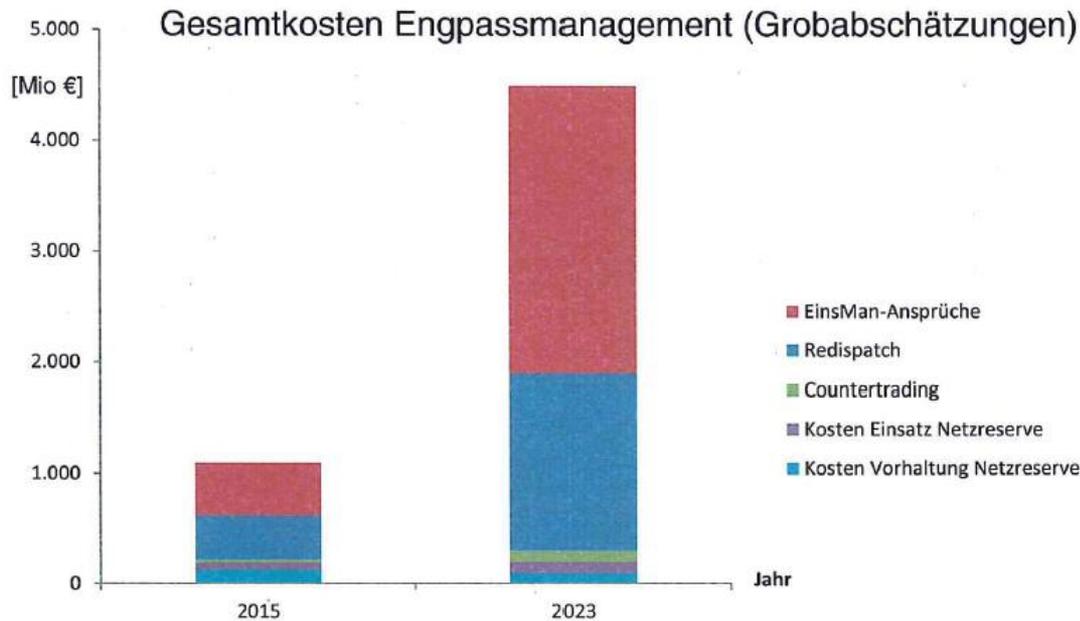
Erwartungen 2018/2019



- Die Untersuchungen zum Winter 2018/2019 im Rahmen der Systemanalysen zeigen einen Anstieg der Abregelung von EE-Anlagen mit einem Schwerpunkt an der Nordseeküste
- Dargestellt ist nur eine exemplarische Stunde, die aber charakterisierend für die Ermittlung des Reservebedarfes ist

BNetzA zum Netzausbaugesamt in der EEG-Novelle (III)

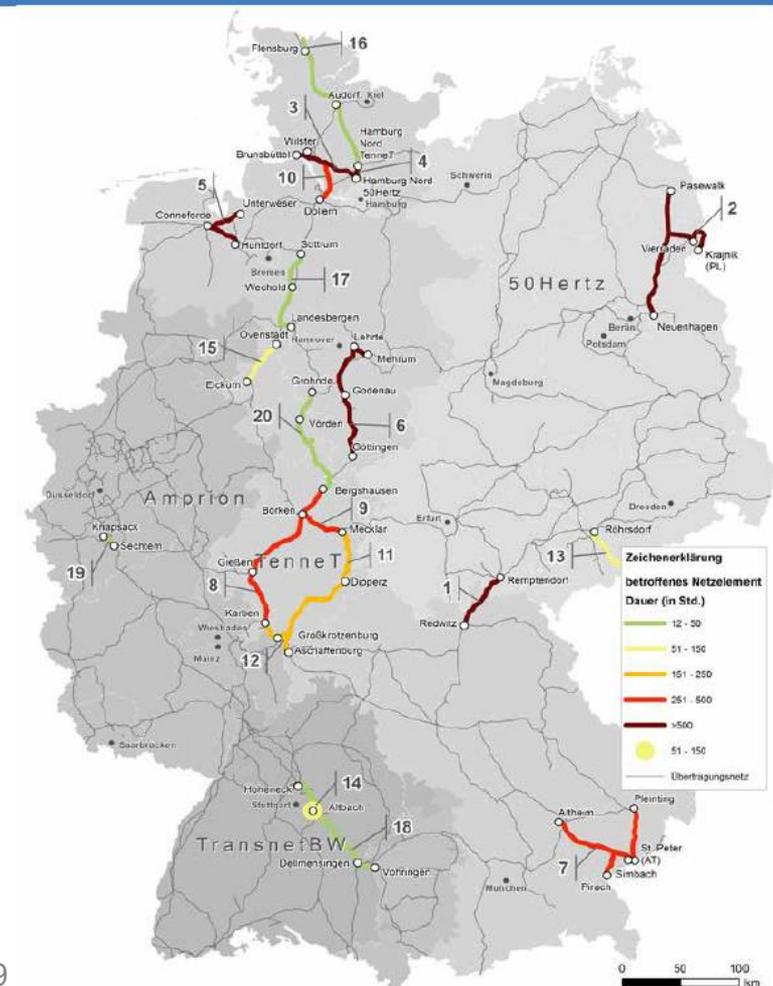
Langfristige Konsequenzen bis 2023



Im Jahr 2023 können nach einer groben Abschätzung über 4 Mrd. € für das Engpassmanagement anfallen

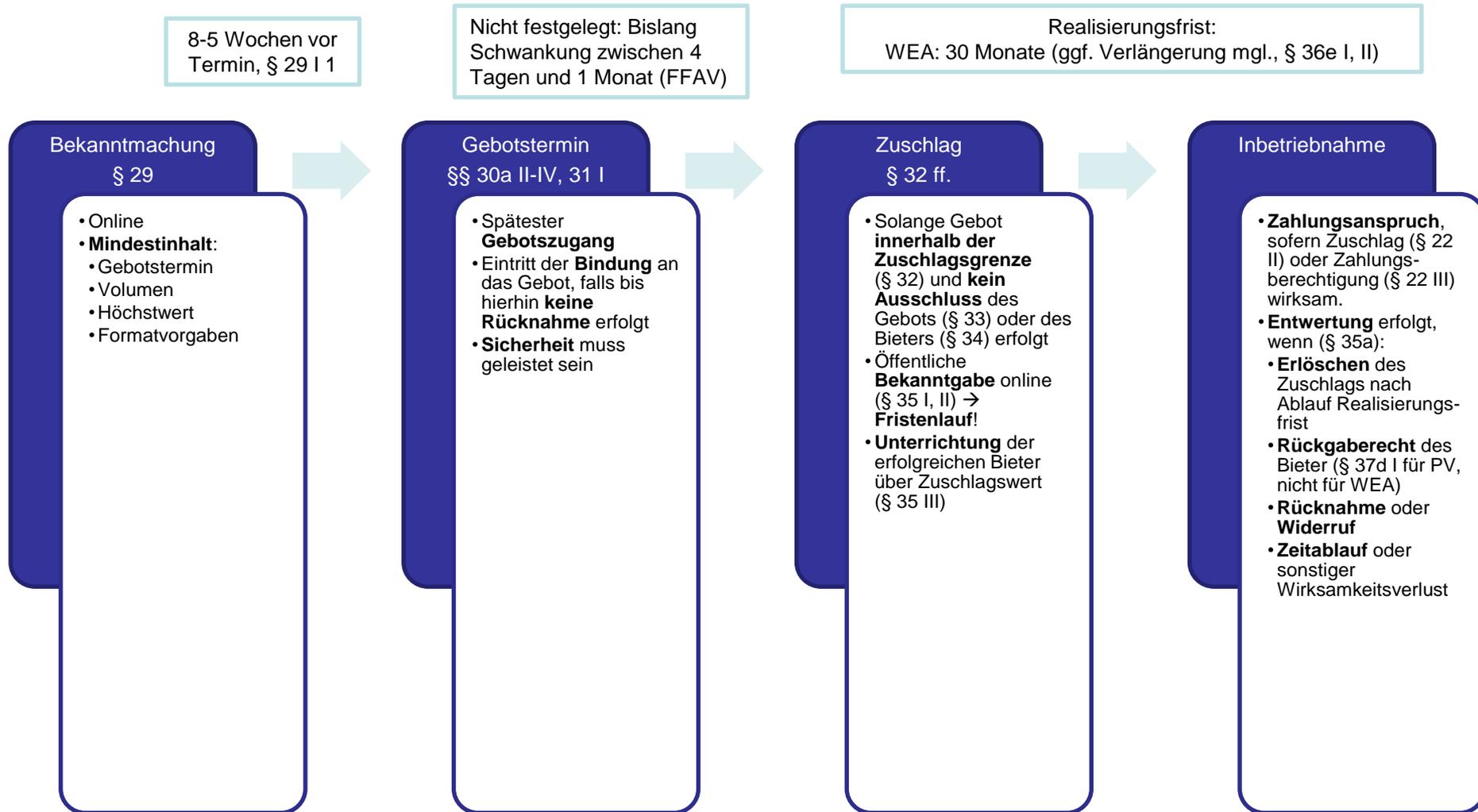
BNetzA zum Netzausbaubereich heute

Redispatch 2015, Engpassprognose 2018/2019



TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN UND ANFORDERUNGEN FÜR WINDENERGIE AN LAND

Ablaufschema Ausschreibungen bis Inbetriebnahme



Teilnahmevoraussetzungen für WEA an Land

Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen für alle Ausschreibungen, §§ 30-31

- **Gebotsmenge** mind. 750 KW (§ 30 II).
- Mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen möglich (§ 30 III)
- **Pflichtangaben** (§ 30 I Nr. 1-7), u.a.:
 - Name, Anschrift, Sitz, Bevollmächtigter, gesellschaftsrechtliche Verflechtungen,
 - Gebotstermin, Gebotsmenge in kW und Gebotswert in ct/kWh,
 - Standort der Anlage und ÜNB.
- **Fristgerechte Einreichung** spätestens am Gebotstermin.
- Beachtung der **Formatvorgaben** (§ 30a) und Festlegungen (§ 85 II) der BNetzA.
- Fristgerechte Leistung der **Sicherheit** bis zum Gebotstermin (§ 31).
- Gebot nicht wirksam bis Gebotstermin zurückgenommen (§ 30a III).

Teilnahmevoraussetzungen für WEA an Land (II)

Besondere Teilnahmevoraussetzungen

nur für Windenergieanlagen an Land, §§ 36, 36a

- **Anforderungen** nach § 36 I:
 - BImSchG-Genehmigung
 - Die spätestens 3 Wochen vor Termin vorliegt [Ausnahme: Bürgerenergiegesellschaften].
 - Meldung der Genehmigung an das Register 3 Wochen vor Gebotstermin.
- **Angaben** nach § 36 II:
 - Registrierungsnummer der Anlage oder Kopie der Registermeldung
 - Aktenzeichen BImSchG-Genehmigung
- **Nachweise** nach § 36 III:
 - Eigenerklärung über BImSchG-Genehmigung,
 - Eigenerklärung, dass kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen besteht.
- **Sicherheit** i.H.v. 30 €/kW, § 36a

Vorleistungspflicht durch BImSchG-Genehmigung und Sicherheit

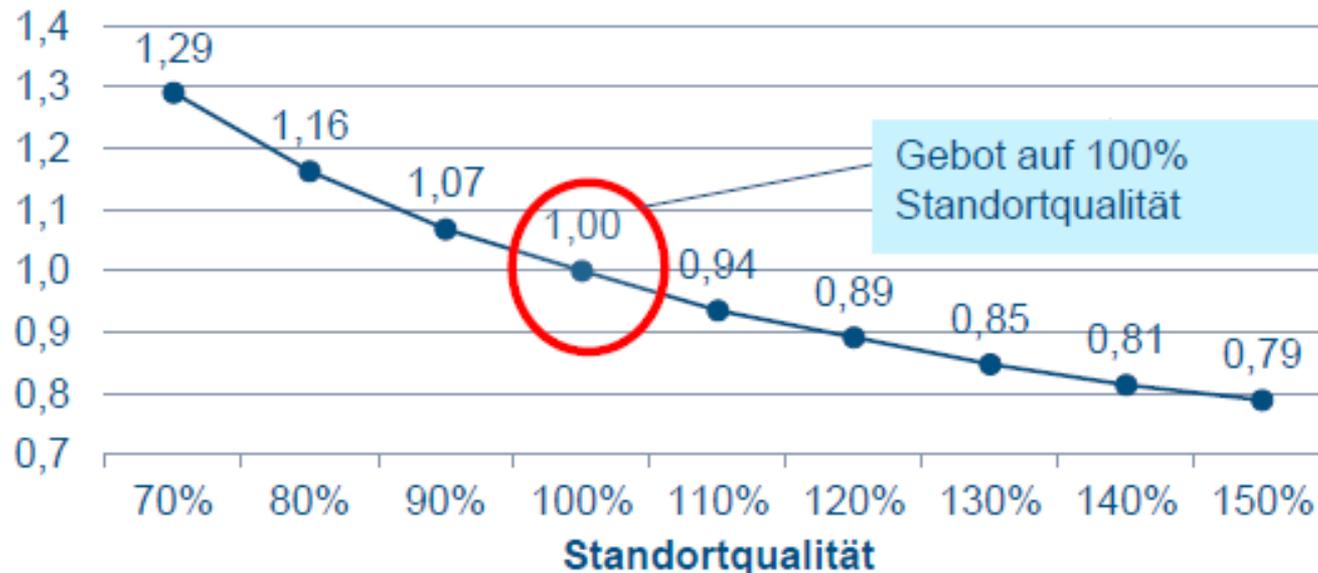
- Investor muss hohe Vorleistungen für Erlangung der BImSchG-Genehmigung erbringen, ohne zu wissen, ob er überhaupt eine Förderung bekommt.
- Aber: Genehmigung stellt gewissen Wert dar, daher Totalverlust unwahrscheinlich, solange es gelingt, sie hinreichend lange aufrechterhalten zu können, um sie ggf. noch in späteren Ausschreibungsrunden zu nutzen.
- Hinterlegung der Sicherheit dagegen eher unproblematisch:
 - Wenn kein Zuschlag, erhält Bieter Sicherheit zurück, § 55a I Nr. 2
 - Wenn Zuschlag erfolgt, dann ähnliche Situation wie heute; Risiko besteht dann nur in der heute irrelevanten Realisierungsfrist

Kein wirksamer Zuschlag aus früheren Runden

- Ausschluss von Geboten für WEA mit Zuschlag aus früherer Runde, solange Zuschlag noch nicht entwertet, § 36d
- Bei Wind ist **keine Rückgabe des Zuschlags möglich** und keine Zweitsicherheit zu leisten: Steuerbar verliert der Zuschlag seine Wirksamkeit erst nach Ablauf der Realisierungsfrist, § 35a I Nr. 1
- Gesetzgeber möchte „**verhindern, dass Gebote aus strategischen Gründen zurückgezogen werden**“.
- Ist es sinnvoll, **Zuschlag mit Fristablauf verfallen zu lassen** und Sicherheit verloren zu geben, wenn bei künftigen Ausschreibungen ein (deutlich) höheres Preisniveau erzielt wird? Gesetzesbegründung hat Erwartung, dass „die langen Wartezeiten bis zur Möglichkeit eines erneuten Gebots wiederum zu Zinsverlusten führen.“

Gebotswert und einstufiges Referenzertragsmodell

- Um **Vergleichbarkeit** herzustellen, muss sich Gebotswert (= anzulegender Wert der Marktprämie) auf 100%-Standort beziehen.
- Es gibt ein einstufiges Referenzertragsmodell mit Korrekturfaktoren, das die **Umrechnung** ermöglicht:



Bieter muss umrechnen

- Bieter muss seinen Zielwert für konkreten Standort kalkulieren und diesen Wert dann anhand der Korrekturfaktoren auf einen 100 % Standort umrechnen.
- Korrekturfaktoren sind Gütefaktoren zugeordnet. Gütefaktor ist Verhältnis von Standortertrag zu Referenzertrag, § 36h I 5.
- Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt, § 36h I 3.
- Beispiele aus der Gesetzesbegründung für die Berechnung des Korrekturfaktors
 - bei einem Gütefaktor von 75 Prozent:
 - Korrekturfaktor = $1,29 + (1,16-1,29)/(0,8-0,7)*(0,75-0,7) = 1,225$
 - bei einem Gütefaktor von 102 Prozent:
 - Korrekturfaktor = $1,00 + (0,94-1,00)/(1,1-1,0)*(1,02-1,0) = 0,988$

Neufassung des Referenzstandorts

§ 49 EEG 2014	§ 46 II i.V.m. Anl. 2, Ziff. 4 EEG 2017
mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde	mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 6,45 Metern pro Sekunde
Höhe von 30 Metern über dem Grund	Höhe von 100 Metern über dem Grund
einem logarithmischen Höhenprofil	Höhenprofil, das nach dem Potenzgesetz mit einem Hellmann-Exponenten α mit einem Wert von 0,25 zu ermitteln ist
und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern	und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern

Ermittlung des Standortertrages vor Inbetriebnahme

- Standortertrag vor Inbetriebnahme =
Bruttostromertrag - **Verlustfaktoren** (Anlage 2, Ziff. 7.1)

„mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt“

Minus

„Strommindererträge aufgrund von

- a. Abschattungseffekten,
- b. fehlender technischer Verfügbarkeit der Anlage in Höhe von höchstens 2 Prozent des Bruttostromertrags,
- c. elektrischen Effizienzverlusten im Betrieb der Windenergieanlage zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Windenergieanlage und den Netzverknüpfungspunkt des Windparks,
- d. genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar.“

Höchstwert für WEA an Land

- Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt **7 Ct/kWh** für den **Referenzstandort** (100%), § 36 b I.
- Entspricht laut BMWi grob dem bisherigen Vergütungssatz in dem zweistufigen Referenzertragsmodell (Mischkalkulation).
- Ab 2018 dynamische Ermittlung in Abhängigkeit der letzten Ausschreibungsergebnisse (§ 36b II):
 - Durchschnittswert des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebotes der letzten drei Ausschreibungen,
 - Aufschlag von 8 %,
 - Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma.
- Höchstwert kann hiervon unabhängig durch Festlegung der BNetzA nach § 85a angepasst werden.

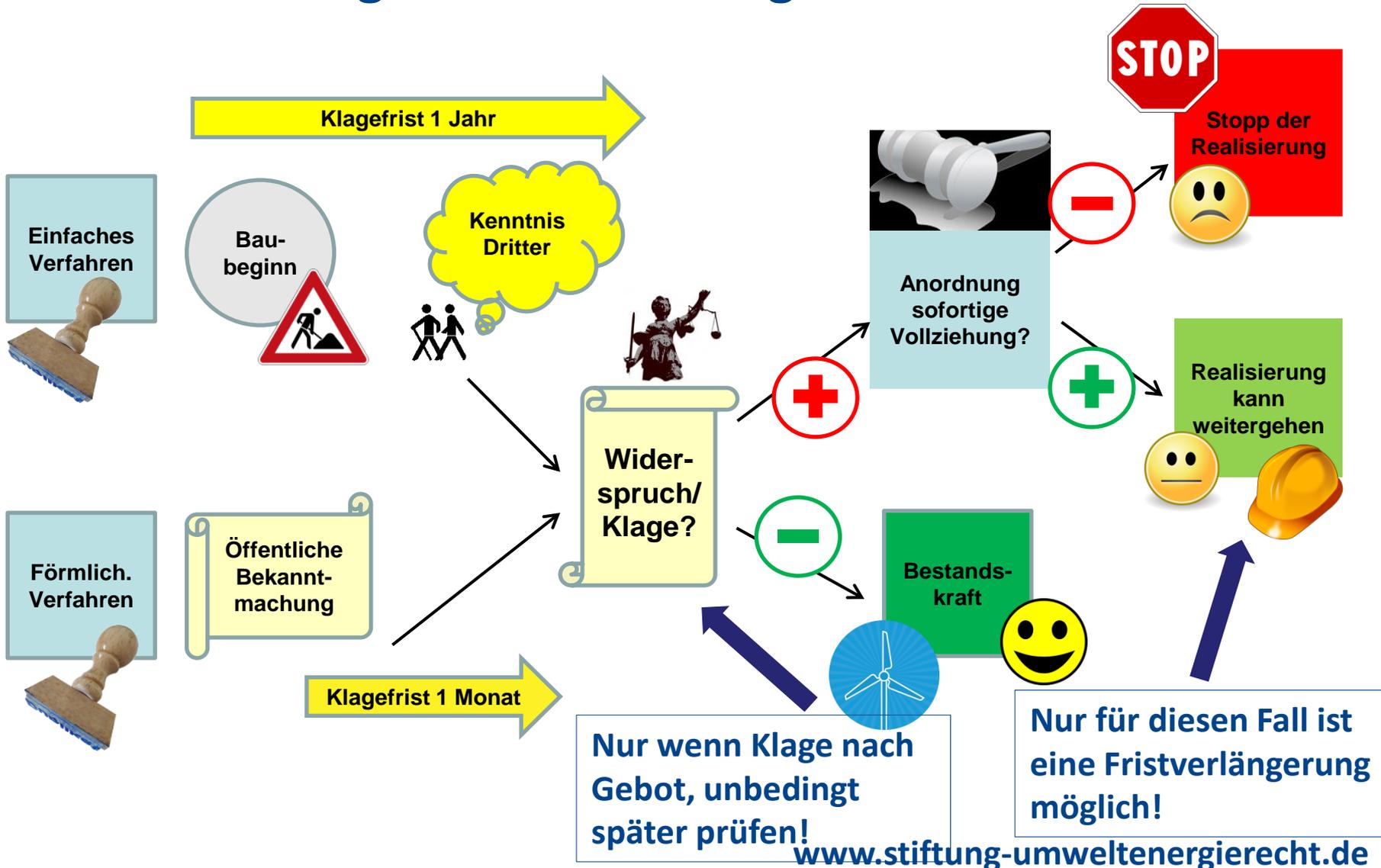
Realisierungsfristen für WEA an Land

- Zuschlag erlischt **30 Monate** nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags, soweit bis dahin keine Inbetriebnahme erfolgt ist (§ 36e I).
- Bieter müssen an regelverantwortlichen ÜNB Strafzahlung leisten (§ 55 I),
 - soweit mehr als **5 Prozent der Gebotsmenge** eines bezuschlagten Gebots **entwertet** (= nicht realisiert) werden oder
 - wenn die Anlage erst mehr als **24 Monate** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.
 - Höhe der Strafzahlung gestaffelt: Nach Ablauf des 24./26./28. Monats nach Bekanntgabe werden je 10 €/kW fällig.

Realisierungsfrist bei Drittanfechtung von Genehmigungen

- Bei Drittanfechtung einer Genehmigung ist einmalige **Verlängerung möglich** nach § 36e II
 - Rechtshängigkeit des Rechtsbehelfs **nach Abgabe des Gebots**,
 - wenn BImSchG-Behörde oder Gericht **sofortige Vollziehbarkeit** angeordnet hat
 - Verlängerung soll höchstens auf die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden.
- Genehmigungen ohne sofortige Vollziehbarkeit sind nicht umfasst, obwohl gerade bei diesen das „Projekt stillsteht“.
- 20-Jahresfrist beginnt 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags gleichwohl zu laufen, §36i aE.
 - Bei langen Rechtsstreitigkeiten u.U. ratsam, Zuschlag verfallen zu lassen und sich erneut zu bewerben, um Verlust der Vergütung zu vermeiden; muss dann mit Pönale abgewogen werden.

Drittanfechtung und Realisierungsrisiko



Übertragbarkeit des Zuschlags bei WEA an Land

- Zuschlag ist **projektgebunden**:
 - Übertragung auf WEA, die nicht durch die im Gebot angegebene Genehmigung abgedeckt sind, ist ausgeschlossen (§ 36f I).
 - Änderung der Genehmigung hat keinen Einfluss auf Wirksamkeit des Zuschlags (§ 36 f II).
 - Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach §§ 15, 16 BImSchG = „einheitlichen Genehmigungstatbestand“ zusammen mit früher erteilten Genehmigung
 - Gesetzesbegründung: „Wird für denselben Standort eine neue Genehmigung erwirkt, gilt der Zuschlag nicht für diese neue Genehmigung, selbst wenn sämtliche Parameter identisch mit der ursprünglichen Genehmigung sind.“
- Zuschlag ist **nicht personengebunden**:
 - Projekt kann nach Erhalt des Zuschlags vom Bieter rechtsgeschäftlich übertragen werden.

Sonderregelung für Bürgerenergie – Definition

- § 3 Nr. 15 EEG 2017 enthält erstmals eine Legaldefinition für eine Bürgerenergiegesellschaft:
 - Gesellschaft gleich welcher Art (GmbH, eG, KG, GbR, ...)
 - Mind. zehn natürliche, stimmberechtigte Personen
 - Mind. 51 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen mit Erstwohnsitz seit mind. 1 Jahr im Landkreis
 - Kein Mitglied der Gesellschaft hält mehr als 10 Prozent der Stimmrechte.
- Zusätzlich ergeben sich aus § 36g weitere Anforderungen, u.a.: keiner der Gesellschafter darf in den letzten zwölf Monaten vor Gebot einen Zuschlag erhalten haben.
 - Mehrere zeitgleiche Zuschlüsse werden nach EEG-ÄG zusammengerechnet.

Bürgerenergie – Teilnahmebedingungen

- Beschränkt auf Gebot für bis zu **sechs WEA** mit **max. 18 MW**.
- Keiner der beiden Werte darf überschritten werden, also etwa nicht 5 x 3,75 MW oder 3 x 6,5 MW.
- Abweichende Teilnahmebedingungen in § 36g u.a.
 - Keine BImSchG-Genehmigung erforderlich,
 - Stattdessen ist Windertragsgutachten vorzulegen (I Nr. 1),
 - Angabe der geplanten Anzahl an Anlagen (I Nr. 2)
 - Eigenerklärung zur Eigenschaft „Bürgerenergiegesellschaft“, fehlender Zuschlag in letzten 12 Monaten und Flächenverfügbarkeit (I Nr. 3) ,
 - Erstsicherheit i.H.v. 15 EUR/kW bei Gebotsabgabe (II Nr. 1)
 - **Zukünftig wahrscheinlich**
 - **Ausschluss von Umgehungsgeschäften und**
 - **Entsprechende Eigenerklärung.**

Sonderregelung für Bürgerenergie – Nach Zuschlag

- Antrag auf Zuordnung des Zuschlags zu der BImSchG-Genehmigung innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung an Genehmigung (Ausschlussfrist!), § 36g III 2.
- Zahlung der Zweitsicherheit von weiteren 15 EUR/kW nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung, § 36g II Nr. 2.
- Nachweis, dass
 - Standortgemeinde oder Gesellschaft in deren 100-prozentigem Eigentum „eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft“ hält oder eine solche zumindest angeboten worden ist.
 - Viele Fragen offen, welche Anforderungen sind an Angebot zu stellen?
 - Voraussetzungen der Bürgerenergiegesellschaft auch im Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuordnung vorlagen (zukünftig auch ununterbrochen zwischen Gebot und Zuordnungsantrag).

Sonderregelung für Bürgerenergie – Erleichterungen

- Verlängerung der Realisierungsfrist von 30 Monaten um 24 weitere Monate, § 36g III 2.
- Geringerer finanzieller Aufwand bei Gebotsabgabe durch reduzierte Erstsicherheit.
- „Übertragbarkeit“ des Zuschlags auf Anlagen innerhalb des jeweiligen Landkreises, § 36g III 1.
- Pönale wird bei fehlender Inbetriebnahme erst nach 48 Monaten fällig, § 55 II Nr. 2.
- Zuschlag nicht in Höhe des Gebots, sondern höchstens noch bis zum Ende des nächsten Gebotstermins („partieller Einheitspreis“; gilt uneingeschränkt nur bei Gebotsabgabe vor BImSchG-Genehmigung), § 36g V.
- Zukünftig: Bei Anlagen im Netzausbaubereich max. Anhebung auf höchsten Zuschlagswert im Netzausbaubereich.

Weitgehender Wegfall des Zuschlagsrisikos, es verbleibt „nur noch“ das Preisrisiko

Bürgerenergiegesellschaften und Haltefrist

- Bei Zuordnungsantrag (und zukünftig wahrscheinlich bis zur **Inbetriebnahme**) muss Eigenschaft der Bürgerenergiegesellschaft noch/wieder (zukünftig wohl: **ununterbrochen**) erfüllt sein, es gibt danach aber **keine Haltefrist**.
- Projekt kann also im Nachhinein **kapitalisiert** werden.
- Frage, inwiefern Erleichterungen bei Teilnahmevoraussetzungen und Zuschlagsverfahren zu einer nichtintendierten Inanspruchnahme und Missbrauchsanfälligkeit führen?

Überblick: Ausschreibungen im Normalfall und bei Bürgerenergiegesellschaften

Kriterium	Grundregel	Bürgerenergiegesellschaft
Gebotsgröße	nicht begrenzt	begrenzt auf 6 WEA mit max. 18 MW
Bieterkreis	offen	qualifiziert
Präqualifikation	BImSchG-Genehmigung	Ertragsgutachten, Flächensicherung
Sicherheit	30 €/kW	2 x 15 €/kW
Zuschlagsregel	Pay as bid	Uniform pricing
Einbeziehung der Kommune	Keine	Zumindest Angebot über 10%-Beteiligung
Realisierungsfrist	30 Monate	54 Monate

Unterschiede bei den Ausschreibungen für Windenergie- und Solaranlagen

Kriterium	Windenergieanlagen	FF-Solaranlagen
Präqualifikation	BImSchG-Genehmigung	B-Plan o. Aufstellungs-/Änderungsbeschluss
Sicherheit	30 €/kW	5 €/kW sowie 45 bzw. 20 €/kW
Übertragbarkeit des Zuschlags	Nein	Ja mit Abschlag, an anderen Standort mit gleicher Flächenkulisse
Rückgabe des Zuschlags	Nein	Ja
Realisierungsfrist	30 Monate	24 Monate

DIE FÖRDERUNG VON WINDENERGIE- ANLAGEN IM BETRIEB

Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs

- Windenergie an Land: Wirksamer **Zuschlag** durch BNetzA, § 22 II
 - Wirksamer Zuschlag setzt **Bekanntgabe** (§ 35) und **keine Entwertung** (§ 35a) voraus
 - Sonderregelung: bei Bürgerenergiegesellschaften ist eine **Zuordnungsentscheidung** erforderlich, § 36g Abs. 3 Satz 4
 - Anders bei Solaranlagen: Wirksame **Zahlungsberechtigung**, § 22 IV
 - Ausstellung durch BNetzA **auf Antrag** eines erfolgreichen Bieters mit Angabe u.a. zu erfolgter Inbetriebnahme und Flächenkategorie
 - Ziel: **Verbindliche und dauerhafte Zuordnung** zum konkreten Standort, § 38a IV
- Bei Anlagen mit gesetzlicher Festsetzung des anzulegenden Werts nach §§ 40 bis 49 bleibt Abwicklung des Zahlungsanspruchs wie bisher

Beginn der Zahlungsdauer

- Beginn der Frist ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der **Inbetriebnahme** der Anlage, § 25 Satz 3.
- Bei Wind an Land: Zeitraum beginnt **spätestens 30 Monate** nach der **Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter** oder (...) nach der **Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung** bei Bürgerenergiegesellschaften, § 36i
 - Und zwar auch dann, wenn die Inbetriebnahme aufgrund einer **Fristverlängerung gem. § 36e II infolge Drittanfechtung erst zu einem späteren Zeitpunkt** erfolgt.

Dauer des Zahlungsanspruchs

- Marktprämien oder Einspeisevergütungen sind jeweils für die Dauer von **20 Jahren** zu zahlen, § 25 S. 1.
 - Also endet Anspruch bei Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen bestimmt wird, **tagesgenau 20 Jahre nach Inbetriebnahme**, § 25 S. 3.
- Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum **bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres** der Zahlung, § 25 S. 2.
 - Festlegung unterscheidet sich von der bisherigen Rechtslage (20 Jahre plus Rest des Inbetriebnahmejahrs) nur in der Betrachtungsweise, nicht aber im Ergebnis (immer 20 volle Kalenderjahre plus Rest des Inbetriebnahmejahrs)

Höhe der Zahlung bei Ausschreibungen

- Bei Solaranlagen: Wie Zuschlagswert
- Bei WEA: **Berechnung erfolgt durch den aufnehmenden Netzbetreiber, § 36h I**
 - Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors.
 - Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation ohne Rundung statt, erst das Ergebnis in ct/kWh wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
 - Da Bieter schon „vorgerechnet“ hat, dürfte Berechnung des Netzbetreibers nicht zu Überraschungen führen.

Überprüfung der Zahlungshöhe bei WEA

- Die **anzulegenden Werte werden jeweils nach 5, 10 und 15 Jahren nach Inbetriebnahme** der Anlage anhand des Standortertrags der Anlagen in den fünf vorangegangenen Jahren **angepasst**, § 36h II.
- Zu viel oder zu wenig geleistete **Zahlungen müssen erstattet werden**, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der letzten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht.
- Ansprüche des Netzbetreibers auf **Rückzahlung** werden mit 1 Prozentpunkt über dem am ersten Tag des Überprüfungszeitraums geltenden Euro Interbank Offered Rate-Satz für die Beschaffung von Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europ. Währungsunion **verzinst**
 - Z.B. 25.11.2016: -0,079 % → Verzinsungspflicht i.H.v. 0,921 %.

Nachweis des Gütefaktors

- Der Zahlungsanspruch besteht nur, soweit der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den **Gütefaktor nachweist**
 - vor der Inbetriebnahme der Anlage und
 - für die Anpassungen jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen, § 36h III.
- **Gütefaktor** ist das Verhältnis des Standortertrags einer Anlage zum Referenzertrag in Prozent, § 36h I 5.
- Für die Überprüfung wird der Standortertrag mit dem Referenzertrag ins Verhältnis gesetzt. Der **Standortertrag** ist die Strommenge, die der Anlagenbetreiber an einem konkreten Standort über einen definierten Zeitraum tatsächlich **hätte einspeisen können**. (Anlage 2, Ziff. 7)

Nachweis des Gütefaktors (Fortsetzung)

- Grundlage nach Anlage 2 Ziff. 7.2:

eingespeiste Strommenge + **fiktive Strommenge**

Gemessene
Strommenge im
Betrachtungs-
zeitraum

Plus

„Fiktive Strommenge, die der Anlagenbetreiber in dem Betrachtungszeitraum hätte einspeisen können. Die fiktive Strommenge ist die Summe der folgenden Strommengen:

- a. Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 Prozent des Bruttostromertrags zurückgehen,
- b. Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 nicht erzeugt wurden, und
- c. Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.“

AUSSCHLUSS DES ZAHLUNGSANSPRUCHS

Ausschluss des Zahlungsanspruchs bei ...

Inanspruchnahme von **vermiedenem Netzentgelt** und **Steuerbegünstigung** nach § 19 II

Unabhängig von Vermarktungsform und Ausschreibungen.

Negativen Preisen über mindestens sechs Stunden an der Epex Spot nach § 51

Nur bei verpflichtender Direktvermarktung.

Eigenversorgung nach § 27a

Nur sofern Zahlungsanspruch über Ausschreibung erworben wurde.

Kumulierungsverbot mit vermiedenen Netzentgelten und Steuerbegünstigung

- Der Anspruch auf Zahlung besteht nur, soweit
 - der Anlagenbetreiber für den Strom **kein vermiedenes Netzentgelt** nach § 18 I 1 der StromNEV in Anspruch nimmt und
 - **keine Steuerbegünstigung** nach § 9 I Nr. 1 oder Nr. 3 des StromStG für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, in Anspruch genommen wird.
- **Gilt auch für kaufmännisch-bilanziell eingespeisten Strom** durch Gleichstellung in § 11 II: „ [...] *der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz eingespeist worden .“*

Kein Anspruch bei negativen Preisen

- Wenn der **Wert der Stundenkontrakte** für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der europäischen Strombörse **European Power Exchange** in Paris **in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ** ist ...
- ... **verringert sich der anzulegende Wert** für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, **auf null**.
- Hintergrund: Rn. 124 lit. c) UEBLL:
*„Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger **keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.**“*

Negative Preise – Ausnahmen

- Vorschrift ist nicht anzuwenden auf
 1. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von **weniger als 3 Megawatt** [*Wegfall der Verklammerung im EEG 2017 dürfte wieder entfallen*],
 2. sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von **weniger als 500 Kilowatt**, wobei § 24 Absatz 1 [*Anlagenverklammerung*] entsprechend anzuwenden ist,
 3. Pilotwindenergieanlagen an Land und
 4. Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nr. 6 WindSeeG.
- Ebenfalls nicht anzuwenden für Strom aus Anlagen, die noch in 2015 in Betrieb genommen worden sind, § 100 I 4.
→ Lockerungen des EEG 2017 gelten auch für Anwendungsfälle des § 24 EEG 2014

Negative Preise – Bedeutung der installierten Leistung

- [...] nicht anzuwenden auf Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von **weniger als 3 Megawatt**
- **§ 3 Nr. 31:** installierte Leistung die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
- Frage nach **Veränderbarkeit der installierten Leistung** etwa durch Software-Veränderung des Herstellers noch nicht geklärt

Negative Preise – „Mitternachtsgrenze“

- Was bedeutet „in der vortägigen Auktion“?
 - Jedenfalls Abgrenzung zum Intraday-Handel.
 - Wird Zählung der sechs Stunden Mitternacht unterbrochen und beginnt am Folgetag von Neuem?
- Negative Preisen über „Mitternachtsgrenze“ hinweg?
 - Var. 1: Exakt sechs Stunden negative Preise über Mitternachtsgrenze hinweg (22 Uhr – 4 Uhr)
 - *keine Verringerung*
 - Var. 2: Mehr als sechs Stunden negative Preise über Mitternachtsgrenze hinweg (22 Uhr – 6 Uhr)
 - *Verringerung für acht Stunden? („gesamter Zeitraum“)*
 - *Verringerung für sechs Stunden? („vortägige Auktion“)*

„Mitternachtsgrenze“ (Fortsetzung)

	negativer Preis (Day-Ahead-Auktion)															
	Vergütungskürzung gemäß § 51 EEG-2017															
Stunde	17	18	19	20	21	22	23	24	1	2	3	4	5	6	7	Vergütungskürzung
Fall 1, z. B. 6 -0			■	■	■	■	■	■								Ja
			■	■	■	■	■	■								
Fall 2, z. B. 4 -2					■	■	■	■	■	■						Nein, keine 6 Stunden innerhalb eines Tages
Fall 3, z. B. 6 -2			■	■	■	■	■	■	■							Ja, nicht eindeutig über welchen Zeitraum
Interpretation 1			■	■	■	■	■	■								zeitliche Interpretation von: "in der vortägigen Auktion"
Interpretation 2			■	■	■	■	■	■	■	■						Umfassende Interpretation von: "für den gesamten Zeitraum"
Fall 4, z. B. 2 -6							■	■	■	■	■	■	■	■		Ja, nicht eindeutig über welchen Zeitraum
Interpretation 1									■	■	■	■	■	■		zeitliche Interpretation von: "in der vortägigen Auktion"
Interpretation 2							■	■	■	■	■	■	■	■		Umfassende Interpretation von: "für den gesamten Zeitraum"

Grafik: Energy Brainpool

Bundesregierung zu „Mitternachtsgrenze“

„Negative Preisphasen, die Mitternacht überschreiten, würden dann nicht mehr am Stück berücksichtigt. **Dies würde in manchen Fällen dazu führen, dass selbst Phasen von zehn Stunden negativer Preise am Stück (fünf Stunden direkt vor Mitternacht und fünf Stunden direkt nach Mitternacht) nicht mehr unter § 24 EEG 2014 fielen.** Die damit verbundene inhaltliche Änderung müsste gegenüber der EU-Kommission notifiziert werden. Die EU-Kommission hat jedoch nur die bisherige Regelung genehmigt, wonach maximal fünf Stunden negativer Preise nicht unter § 24 EEG fallen. Der Vorschlag würde also bis zu einer Verdopplung des genehmigten Karenzzeitraums führen.“ (BReg am 20.1.2016 ggb. BR)

Ausschluss der Eigenversorgung bei Ausschreibung

- Die Betreiber von **Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden** ist, dürfen in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, den in ihrer Anlage erzeugten Strom **nicht zur Eigenversorgung nutzen.** (§ 27a)
- Hintergrund: **Vermeidung von Verzerrungen** bei den Ausschreibungen; Unterbindung niedrigerer Gebote durch die Kalkulation eines hohen Eigenversorgungsanteils infolge geringerer EEG-Umlage; eventueller Gestaltungsspielraum bleibt nur bei Netzentgelt.
- Sanktion: **Anzulegender Wert verringert sich für gesamtes Jahr des „Verstoßes“ auf Null,** §§ 52 I Nr. 4 und Satz 3.

Eigenversorgung bei Ausschreibungen – Ausnahmen

Ausgenommen ist der Strom, der verbraucht wird

1. durch die **Anlage oder andere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,**
2. in den **Neben- und Hilfsanlagen** der Anlage oder anderer Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,
3. zum Ausgleich physikalisch bedingter **Netzverluste** oder
4. in den Stunden, in denen der **Wert der Stundenkontrakte** für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris in der vortägigen Auktion **negativ** ist, oder
5. in den Stunden, in denen die **Einspeiseleistung** bei Netzüberlastung nach § 14 Absatz 1 **reduziert** wird.

Eigenversorgung bei Ausschreibungen

– Verhältnis zur Direktversorgung

- ... vorbehaltlich des § 27a vollständige oder anteilige **Weitergabe an Dritte** jederzeit möglich, **sofern Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage und keine Durchleitung durch ein Netz**, § 21b IV.
- Vorbehalt läuft leer, da § 27a Weitergabe an Dritte gerade nicht adressiert. **Ist Direktversorgung also erlaubt?**
- Kabinettsfassung des § 27a S. 1 war strenger: Pflicht der Anlagenbetreiber, den in ihrer Anlage erzeugten Strom **in ein Netz einzuspeisen** → demnach war Direktversorgung unzulässig
- Dazu BT-Drs. 18/8860, S. 233: „[§ 52 Abs. 1] Nr. 4 **sanktioniert** die Eigenversorgung oder **die Versorgung eines anderen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage...**“

Bestehende und bis Ende 2016 genehmigte Windenergieanlagen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Welches Recht gilt für welche Anlagen?

Neues Recht gilt grundsätzlich für alle Anlagen.

Für Anlagen mit Inbetriebnahme noch in 2016 gelten in Bezug auf **vergütungsrelevante Bestimmungen** aber die Vorschriften des alten **EEG 2014**.

Dennoch: Detaillierten Katalog des § 100 und Folgevorschriften beachten!

Nochmals differenziertere Übergangsvorschrift mit **Wahlrecht** für **in 2016 genehmigte WEA** in § 22 II Nr. 2 ; so auch schon angelegt in § 102 Nr. 3 EEG 2014.

Welche WEA können noch ohne Teilnahme an einer Ausschreibung gefördert werden?

- § 22 II Nr. 2: Anlagen, die **noch in 2018 in Betrieb** genommen worden sind, wenn
 - a) sie **noch in 2016 nach dem BImSchG genehmigt** worden sind,
 - b) die Genehmigung vor dem **1. Februar 2017** mit allen erforderlichen Angaben im Register gemeldet worden ist und
 - c) der Genehmigungsinhaber nicht vor dem **1. März 2017** durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf die Registermeldung auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet hat.
- Für Anlagen, deren Zahlungsanspruch nicht von der Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, werden Gebote im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt, § 22 VI.
 - „Wideraufleben“ der Teilnahmeberechtigung ab 2019

Was ist bei diesen Anlagen zu beachten?

- Ist eine rechtskräftige BImSchG-Genehmigung erforderlich?
 - Wohl nicht, siehe Wortlaut und Meldefristen zum Register, solange Inbetriebnahme noch in 2018 sichergestellt ist.
- Ist eine Änderung der BImSchG-Genehmigung schädlich?
 - Eher nicht, da keine neue Genehmigung. Wurde von Kommentarliteratur auch schon zu § 104 EEG 2014 so gesehen.
 - Grenze: Änderungsfähigkeit der Genehmigung nach §§ 15 und 16 BImSchG sowie Abweichung von Gebotsmenge (über 5%) nach § 55 I Nr. 1
 - P: Keine Rechtsprechung hierzu bisher, drastische Rechtsfolge droht
- Reicht eine aufschiebend bedingte BImSchG-Genehmigung aus?
 - Äußere Wirksamkeit (bloße Existenz der Genehmigung) oder erst Eintritt der Regelungswirkung entscheidend?

Zahlungshöhe bei WEA ohne Ausschreibung mit Inbetriebnahme bis Ende 2018

- Anzulegender Wert:
 - **8,38 Ct/kWh** in den ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme und
 - danach **4,66 Ct/kWh**, § 46.
- Frist für **Anfangsvergütung verlängert sich** um einen Monat
 - pro 0,36% des Referenzertrags, um den der Ertrag 130 % des Referenzertrags unterschreitet und
 - pro 0,48% des Referenzertrags, um den der Ertrag 100 % des Referenzertrags unterschreitet.
 - Dabei gilt Anlage 2 in der Fassung des alten EEG 2014.
- **Verringerung der anzulegenden Werte** jeweils
 - zu Anfang März, April, Mai, Juni, Juli und August 2017 um je **1,05 %** und
 - zu Anfang Oktober 2017 und Januar, April, Juli, Oktober 2018 um je **0,4 %**, § 46a I.

Atmender Deckel bei WEA ohne Ausschreibung mit Inbetriebnahme bis Ende 2018

- Die **Absenkung der anzulegenden Werte erhöht sich**, wenn der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum den Wert von 2.500 MW
 - um bis zu 200 MW überschreitet, auf 0,5%,
 - um mehr als 200 MW überschreitet, auf 0,6%,
 - um mehr als 400 MW überschreitet, auf 0,8%,
 - um mehr als 600 MW überschreitet, auf 1,0%,
 - um mehr als 800 MW überschreitet, auf 1,2% oder
 - um mehr als 1 000 MW überschreitet, auf 2,4%.
- Die **Absenkung der anzulegenden Werte verringert sich**, wenn der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum den Wert von 2.400 MW
 - um bis zu 200 MW unterschreitet, auf 0,3%,
 - um mehr als 200 MW unterschreitet, auf 0,2% oder
 - um mehr als 400 MW unterschreitet, auf null.

Atmender Deckel bei WEA ohne Ausschreibung mit Inbetriebnahme bis Ende 2018 (Fortsetzung)

- Die erfolgende **Absenkung der anzulegenden Werte** ab Oktober 2017 **verringert sich auf null** und es **erhöhen sich die anzulegenden Werte** gegenüber den im jeweils vorangegangenen Quartal geltenden anzulegenden Werten, wenn der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum den Wert von 2.400 MW
 - um mehr als 600 MW unterschreitet, um 0,2%
 - um mehr als 800 MW unterschreitet, um 0,4%.
- Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Monats und vor dem ersten Kalendertag des fünften Monats, der dem jeweiligen Degressionszeitpunkt vorangeht.

Zeitleiste der Degressions Schritte 2017/2018

2017											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

1. Januar 2017:
8,38 ct/kWh
4,66 ct/kWh

1. August 2017:
7,87 ct/kWh
4,38 ct/kWh

- < 2,0 GW 0,0%
- < 2,2 GW -0,2%
- < 2,4 GW -0,3%
- 0,4%
- > 2,5 GW -0,5%
- > 2,9 GW -0,8%
- > 3,1 GW -1,0%
- > 3,3 GW -1,2%
- > 3,5 GW -2,4%

-1,05% -1,05% -1,05% -1,05% -1,05% -1,05%

2018											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

- 0,0%
- 0,2%
- 0,3%
- 0,4%
- 0,5%
- 0,8%
- 1,0%
- 1,2%
- 2,4%

1. Januar 2018:
7,51 ct/kWh
4,17ct/kWh

- 0,0%
- 0,2%
- 0,3%
- 0,4%
- 0,5%
- 0,8%
- 1,0%
- 1,2%
- 2,4%

- 0,0%
- 0,2%
- 0,3%
- 0,4%
- 0,5%
- 0,8%
- 1,0%
- 1,2%
- 2,4%

- 0,0%
- 0,2%
- 0,3%
- 0,4%
- 0,5%
- 0,8%
- 1,0%
- 1,2%
- 2,4%

1. Oktober 2018:
6,99 ct/kWh
3,89 ct/kWh

Nachträgliche Kontrolle des Referenzertrages

- Zehn **Jahre nach Inbetriebnahme** einer Anlage, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende der verlängerten Frist [Anfangsvergütung] wird der **Referenzertrag überprüft** und die Frist entsprechend angepasst. § 36h Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.
- Gilt auch für bestimmte **Altanlagen**: § 46 Absatz 3 ist auch auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, § 100 I 3.

Nachträgliche Kontrolle: Welcher Maßstab gilt?

- Welche Normen regeln den Maßstab für die Überprüfung von Altanlagen?
- Frage z.B. im Hinblick auf die Berücksichtigung von EinsMan bei der Bestimmung des Referenzertragsstandortes von Bedeutung
 - Referenzstandort nach der jeweiligen Anlage 2 zu EEG 2012, EEG 2014 oder EEG 2017 zu bestimmen
 - Lt. Clearingstelle keine Berücksichtigung im EEG 2012, aber Berücksichtigung im EEG 2014 (vgl. <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2015/42>)

Welche Anlage 2 kommt zur Anwendung?

- Keine ausdrückliche Anordnung im EEG 2017:
 - § 100 I 3 verweist auf § 46 III,
 - dessen Satz 2 verweist auf § 36h II 2-4
 - Dort lediglich Erstattung Zuviel- bzw. Zuwenigleistung (S. 2), Verzinsungspflicht (S. 2) und Aufrechnungsmöglichkeit(S. 4)
- Gerade kein Verweis auf § 46 II 4 (Anlage 2 aus dem EEG 2014)
- Allg. Übergangsvorschrift
 - nach § 100 I Nr. 1 erklärt Anlage 2 des EEG 2014 für Anlage mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2017 für anwendbar
 - nach § 100 II Nr. 4 erklärt Anlage 2 des EEG 2012 für Anlage mit Inbetriebnahme vor dem 1.7.2014 für anwendbar

Anzulegender Wert für WEA ohne Ausschreibung mit Inbetriebnahme ab 2019

- Nunmehr **berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert** wie bei den Anlagen mit Teilnahme an der Ausschreibung, § 46b I.
- Statt tatsächlichem Gebotswert wird **Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots aller Ausschreibungsrunden eines Jahres für WEA** berechnet
- BNetzA veröffentlicht den Durchschnitt eines Jahres jeweils bis zum **31. Januar** des darauf folgenden Kalenderjahres.
- Auch hier Kontrolle des anzulegenden Werts anhand Standortertrag nach 5, 10 und 15 Jahren, § 46b I 2.

AUSBLICK: WELCHE ÄNDERUNGEN KOMMEN IN NÄCHSTER ZEIT?

Erlass von Verordnungen

Umsetzung und Weiterentwicklung Ausschreibungen

- Ausschreibungsdesign für **Biomasseanlagen**, § 88
- **Grenzüberschreitende Ausschreibungen**, § 88a
- Einrichtung und Ausgestaltung eines **Netzausbaubereiches**, § 88b
- **Gemeinsame Ausschreibungen** für Wind an Land und PV ab 1. Mai 2018 für 400 MW/a, §§ 39i und 88c
- **Innovationsausschreibungen** ab 1. Mai 2018 für 50 MW/a, §§ 39j und 88d

Vermarktungsinstrumente

- Einführung von **Regionalnachweisen**, §§ 79a und 92
- Einführung eines **Mieterstrommodells** für Solaranlagen, § 95 Nr. 2

Energiewirtschaftsrecht

- Einführung **Marktstammdatenregister**, § 111f EnWG
- Option, neben KWK auch andere Technologien als **zuschaltbare Lasten** einzustufen, §§ 13 Abs. 6a und 13i Abs. 1 und 2 EnWG

Zukunft der technologiespezifischen Ausschreibungen

- Zunächst technologiespezifische Ausschreibungen für
 - Wind Onshore,
 - Wind Offshore,
 - Solaranlagen und
 - Biomasse
 - Nächster „Evolutionsschritt“: Erlass je einer Rechtsverordnung für
 - Gemeinsame Ausschreibungen von Wind-/Solaranlagen sowie
 - Innovationsausschreibungenbis spätestens 1. Mai 2018
- ➔ Blueprint für zukünftige Ausschreibungen?

Was sind entscheidende Parameter für Windenergie in gemeinsamen bzw. „innovativen“ Ausschreibungen?

- Gefahr von „einseitigen“ Ausschreibungsergebnissen zulasten von Wind oder PV?
 - Wie wird der Verordnungsgeber die Teilnahmevoraussetzungen und Zuschlagsregelungen festsetzen?
- Problem Referenzstandort in gemeinsamen Ausschreibungen und nicht standortdifferenzierter PV?
 - Wie kann hier ein Modell für die Zukunft aussehen?
- Welche Anforderungen und Gefahren der Entwicklung sehen Sie?

Einstieg in den Paradigmenwechsel bei Netzenpässen?

- Im deutschen Energierecht hat das Netz bisher eine dienende Rolle und muss der Erzeugung folgen.
- Dieser Grundsatz wird zukünftig für das EEG mit dem „Netzausbaugesbiet“ durchbrochen.
- Wirkung zunächst nur auf die regionale Verteilung der Ausschreibungsmengen begrenzt.
- Fraglich, ob Einstieg in eine weitreichende Neujustierung des Verhältnisses von Netz, Einspeisung und Verbrauch.

Neue, regionale Vermarktung von EinsMan-Strom

- In einem neuen § 13 VIa EnWG wird eine Regelung geschaffen, um zusätzliche Flexibilität bei der Strom-Wärme-Kopplung im Netzausbaubereich zu schaffen.
- Bestands-KWK-Anlagen ab 500 kW-Leistung im Umfang von max. 2 GW können von ÜNB kontrahiert werden, um mittels PtH sowohl die eigene Stromproduktion zu drosseln als auch „regionalen Überschussstrom“ aufzunehmen, um Netzengpässe zu reduzieren.
- Solche vertraglichen Regelungen sind auch heute schon möglich, hinsichtlich der Modalitäten und Vergütung wird mehr Klarheit geschaffen.
- Wenn 2 GW Leistung nicht durch KWK erreichbar, auch andere Technologien möglich, § 13 VIa 7 EnWG.

FAZIT

ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DEN RECHTSRAHMEN DER ENERGIEWENDE UNSER WUNSCH AN SIE

Wir laden Sie ein:

Entwickeln Sie zusammen mit uns das

Energiewenderecht 2021

- Es lohnt sich, den Rechtsrahmen der Zukunft zu gestalten.
- Wir laden Sie ein, die rechtlichen Voraussetzungen für die Energiewende gemeinsam zu erarbeiten.
- Wir würden den vor uns liegenden Weg als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende gerne zusammen mit Ihnen erfolgreich beschreiten.

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU